



25. Oktober 2023

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA)

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse



Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	4
3	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	4
3.1	Handelsregisterverordnung.....	4
3.1.1	Art. 10	4
3.1.2	Art. 14a	6
3.1.3	Art. 19	6
3.1.4	Art. 24c.....	7
3.1.5	Art. 45	7
3.1.6	Art. 62	8
3.1.7	Art. 65a	12
3.1.8	Art. 68	15
3.1.9	Art. 73	16
3.1.10	Art. 83	16
3.1.11	Art. 87	16
3.1.12	Art. 152	17
3.2	Verordnung über das Strafregister	17
4	Bemerkungen zum Inkrafttreten	17
5	Weitere Vorschläge	18
6	Einsichtnahme	19
	Anhang / Annexe / Allegato	20

Zusammenfassung

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses wurde am 18. März 2022 vom Parlament angenommen. Dies führt zu Änderungen im Obligationenrecht (OR)¹, im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)², im Strafgesetzbuch (StGB)³, im Militärstrafgesetz (MStG)⁴, im Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (StReG)⁵ und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)⁶. Die Regelungen in Bezug auf die nichtige Aktienübertragung, das Verbot des rückwirkenden Opting-out, die Personensuche in der zentralen Datenbank Personen, die Meldung der im Strafregister eingetragenen Tätigkeitsverbote und das anwendbare Verfahren erfordern Ausführungsbestimmungen in der Handelsregisterverordnung (HRegV)⁷ und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (StReV)⁸. Das Gesetz soll zusammen mit den Ausführungsbestimmungen in Kraft treten.

Die Vernehmlassung zur Änderung der HRegV und der StReV dauerte vom 25. Januar bis zum 5. Mai 2023. Alle Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen im Grundsatz die Änderung der HRegV und der StReV. Die vorgebrachten Änderungsvorschläge sind grösstenteils redaktioneller Natur oder betreffen formale Anforderungen. Einige Vernehmlassungsteilnehmer bedauern, dass die neu eingeführten Verfahren in Bezug auf die konkreten Aufgaben der Handelsregisterämter nicht ausreichend klar seien.

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer sieht Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung. Sie schlagen vor, die am 1. Januar 2024 geplante Inkraftsetzung zu verschieben.

1 Einleitung

Die Vernehmlassung zur Änderung der HRegV und der StReV dauerte vom 25. Januar bis zum 5. Mai 2023. Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft wurden zur Stellungnahme eingeladen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 2 politische Parteien und 12 weitere Organisationen. Insgesamt gingen 39 Stellungnahmen ein.

5 Organisationen⁹ haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für die Einzelheiten wird auf die Originalstimmungen

¹ SR 220

² SR 281.1

³ SR 311.0

⁴ SR 321.0

⁵ SR 330

⁶ SR 642.11

⁷ SR 221.411

⁸ SR 331

⁹ Schweizerischer Arbeitgeberverband; Dachverband Schuldenberatung Schweiz; KKJPD; SKG; SVR.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

verwiesen (vgl. Ziff. 6). Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer.

2 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Alle Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen im Grundsatz die Änderungen der HRegV und der StReV. Kein Vernehmlassungsteilnehmer hat sich dazu grundsätzlich ablehnend geäußert.

Mehrere Kantone¹⁰ bedauern, dass die vorgeschlagene Regelung zu einem Zusatzaufwand insbesondere bei den Steuerbehörden, den kantonalen Handelsregisterbehörden, den Betreibungs- und Konkursämtern sowie den Gerichten führe – und mitunter zu Mehrkosten, die nicht weitergegeben werden könnten. Ein Kanton¹¹ macht zudem geltend, dass diese Regelung kurzfristig keine Wirkung zeigen werde, da in jeder Stufe des Meldeverfahrens von den Steuerbehörden und den Handelsregisterämtern Zeit benötigt werde.

Nach Ansicht zweier Vernehmlassungsteilnehmer¹² sind auch für das Meldeverfahren zwischen dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA) und den kantonalen Handelsregisterämtern in Bezug auf das Tätigkeitsverbot nach Artikel 928a nOR Ausführungsbestimmungen nötig. Für einen Kanton¹³ ist die Frage, wann die Meldung zwischen den Steuerbehörden und den Handelsregisterämtern zu erfolgen habe, nicht ausführlich genug geregelt.

Ein Kanton¹⁴ weist darauf hin, dass er mit der Aufhebung von Artikel 43 Ziffern 1 und 1^{bis} SchKG nicht einverstanden gewesen sei und die entsprechende Gesetzesänderung bedauere.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

3.1 Handelsregisterverordnung

3.1.1 Art. 10

Abs. 1

Einige Vernehmlassungsteilnehmer¹⁵ regen an, dass die Ausnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d E-HRegV¹⁶ auch für die in Anwendung von Artikel 153 HRegV erlassenen Verfügungen gelten sollten, wenn eine Gesellschaft der Aufforderung des Handelsregisteramts nicht nachkomme. Die vollständige Öffentlichkeit dieser Verfügungen würde Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d E-HRegV bedeutungslos machen und wäre unverhältnismässig. Der Kanton Basel-Stadt schlägt vor, die Meldung auf das Dispositiv des Gerichtsentscheids über das Tätigkeitsverbot zu beschränken und diesen vom Öffentlichkeitsprinzip auszunehmen.

Demgegenüber fordert der Kanton Zürich die Beibehaltung der geltenden Praxis, wonach das Gericht das rechtskräftige Dispositiv über das Tätigkeitsverbot direkt dem kantonalen

¹⁰ TG; GL; ZH, S. 1–2; BE, S. 4; GE; VS, S. 2.

¹¹ ZH, S. 1–2.

¹² ZG, S. 2; SVP.

¹³ OW, S. 2.

¹⁴ BE, S. 4.

¹⁵ SP, S. 1–2; ZG, S. 2–3; BS, S. 1–2.

¹⁶ E-HRegV bezeichnet den am 25. Januar 2023 in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf der HRegV.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Handelsregisteramt zur Kenntnisnahme übermittle und dieses somit weiterhin dem Öffentlichkeitsprinzip nach Artikel 936 OR unterliege.

Gemäss dem Kanton Wallis sollten die im Rahmen des Verzichts auf eine eingeschränkte Revision eingereichten Unterlagen (Art. 62 Abs. 2 Bst. a und d E-HRegV) ebenfalls in Artikel 10 Absatz 1 E-HRegV erwähnt werden.

Abs. 2

Nach Ansicht einiger Vernehmlassungsteilnehmer¹⁷ trägt die Beschränkung auf «Kopien der Unterlagen» in Artikel 10 Absatz 2 E-HRegV dem Artikel 62 E-HRegV, auf den er verweist, nicht ausreichend Rechnung. Bei einigen Unterlagen, die nach Artikel 62 Absatz 2 E-HRegV einzureichen seien, handle es sich nicht um Kopien, sondern um Originale. Eine einheitliche und kohärente Regelung sei wünschenswert, sodass alle Unterlagen entweder im Original oder als Kopie übermittelt werden könnten.

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer¹⁸ erachtet den Kreis der Behörden, die zur Einsichtnahme berechtigt sind, als zu eng gefasst, da die Gemeindebehörden ausgeschlossen seien. Nach Ansicht einiger Vernehmlassungsteilnehmer, die Stellung genommen haben,¹⁹ soll auch die Polizei direkt Einsicht in diese Unterlagen nehmen können, ohne Umweg über einen Aktenbezug nach Artikel 194 der Strafprozessordnung (StPO)²⁰ und ohne im polizeilichen Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft nach Artikel 312 StPO beauftragt worden zu sein. Gemäss der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz trage diese Bestimmung der Organisation der Ämter nach kantonalem Recht, die regional oder lokal organisiert sein können, nicht ausreichend Rechnung. Ausserdem sei diese Regelung insofern nicht sachgerecht, als Artikel 222 Absatz 5 SchKG nach geltendem Recht diesen Behörden die Einsicht in die Unterlagen erlaube; in Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 E-HRegV wären sie davon ausgenommen. Andere Vernehmlassungsteilnehmer²¹ erachten hingegen den Kreis der zur Einsichtnahme berechtigten Behörden, zu denen neben den Steuer- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone auch andere Behörden gehören, als zu weit gefasst.

Der Kanton Neuenburg wünscht analog zum geltenden Artikel 62 Absatz 2 HRegV eine Präzisierung, dass die betreffenden Unterlagen gesondert aufbewahrt werden.

Gemäss dem Kanton Wallis bleiben gewisse Unterlagen, die im Rahmen von Artikel 62 Absatz 2 E-HRegV eingereicht werden, öffentlich; so zum Beispiel das Protokoll der Generalversammlung betreffend die Ernennung oder Abberufung der Revisionsstelle. Das Protokoll der Generalversammlung sei daher in Artikel 62 Absatz 1 E-HRegV zu erwähnen. Nur die in Artikel 62 Absatz 2 Buchstaben a und d E-HRegV vorgesehenen Unterlagen sollten vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werden.

¹⁷ UR, S. 2; BS, S. 2; SG, S. 1; AR, S. 1–2.

¹⁸ ZH, S. 3; AI, S. 2; GR, S. 1; KBKS, S. 1–2.

¹⁹ SSK, S. 1; GR, S. 1.

²⁰ SR 312.0

²¹ EXPERTSuisse, S. 2; AR, S. 1–2.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

3.1.2 Art. 14a

Die Einführung der zentralen Datenbank Personen wird von den Vernehmlassungsteilnehmern einstimmig begrüsst. Einige²² wünschen eine möglichst rasche Implementierung, allenfalls bereits am 1. Januar 2024. Gemäss dem Kanton Appenzell Innerrhoden sollte der Zeitpunkt der Einführung zumindest angegeben werden. Der Kanton Aargau befürchtet, dass diese Bestimmung erst in einigen Jahren effektiv zur Anwendung komme, da eine Integration in die Personenregister der Kantone erforderlich sei und diese zuerst ihre Software anpassen müssten.

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer²³ ist der Ansicht, dass nur eine Zentralisierung in Zefix erforderlich sei, da die Personensuche bei den kantonalen Handelsregisterämtern bereits bestehe. Die Perfektionierung des Systems mit einer Personenummer könne zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, um die Inbetriebnahme nicht zu verzögern.

Mehrere Kantone²⁴ machen geltend, dass die Umsetzung dieser Bestimmung für die kantonalen Handelsregisterämter einen Zusatzaufwand mit sich bringe und zusätzliche Ressourcen insbesondere im IT-Bereich erfordere. Der Kanton Tessin wünscht eine Präzisierung der konkreten Massnahmen, welche die Kantone treffen müssten, um Daten in die zentrale Datenbank Personen zu speisen.

Eine politische Partei²⁵ begrüsst, dass Suchabfragen anhand der AHV-Nummer nicht möglich sein werden. Um die Datensicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten, sollten diese Grundsätze ausdrücklich in Artikel 14a HRegV festgelegt werden. Dies umso mehr, als für die Datenerfassung die kantonalen Ämter zuständig seien.

Der Kanton Basel-Landschaft weist auf einen redaktionellen Fehler hin und schlägt eine andere Formulierung vor.

Der Kanton Zürich regt an, den Wortlaut der Verordnung dahingehend zu ändern, dass nicht nur mit «Personennamen», sondern auch mit «Namensbestandteilen» gesucht werden könne. Ebenso sollte nach Heimatort und/oder Wohnsitz gesucht werden können, zumindest solange eine nichtsprechende Personenummer fehle.

3.1.3 Art. 19

In Bezug auf Artikel 19 Absatz 3^{bis} E-HRegV fordern mehrere Vernehmlassungsteilnehmer²⁶, dass der Zugriff auf den Behördenauszug 3 des Strafregisters wie auch die Möglichkeit, um schriftliche Erläuterungen zu ersuchen, auch den kantonalen Handelsregisterämtern gewährt werde.

Der Kanton Basel-Landschaft hält fest, dass der neue Absatz 3^{bis} nicht der Systematik von Artikel 19 entspreche, der sich auf die Eintragung aufgrund eines Urteils oder einer Verfü-

²² SSK, S. 1; Veb.ch, S. 2; KBKS, S. 1–2; LU, S. 1; ZH, S. 3; BE, S. 2.

²³ SSK, S. 1; ZH, S. 3.

²⁴ SG, S. 1; UR, S. 2.

²⁵ SP, S. 2.

²⁶ FR; ZH, S. 4; GR, S. 2; SSK, S. 2.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

gung beziehe. Da die Eintragung entweder auf Ersuchen der Gesellschaft nach entsprechender Anordnung oder von Amtes wegen erfolge, sei hier auf Absatz 3^{bis} zu verzichten und stattdessen in eine gesonderte Bestimmung aufzunehmen.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden verlangt, dass auch die übrigen Artikel betreffend die Publikation, die sich aus dem SchK ergeben – das heisst die Artikel 195 Absatz 3, 268 Absatz 4, 296 und 342 SchKG –, in Absatz 1 (der mit dieser Vorlage nicht geändert wird) von Artikel 19 HRegV genannt werden.

3.1.4 Art. 24c

Diese Bestimmung wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern unterschiedlich aufgenommen. Mehrere Kantone²⁷ erachten diesen Artikel in zahlreichen Situationen als nicht anwendbar, insbesondere bei einer Statutenänderung oder einer Vermögensübertragung von Gesellschaften, die der Aufsicht der FINMA unterstehen. Ausserdem brauche es seine Zeit, bis die FINMA die Daten zu den bewilligten Rechtseinheiten auf ihrer Website veröffentlicht und aktualisiert habe. Schliesslich seien die von der FINMA veröffentlichten Informationen lückenhaft, da sie sich auf die Angabe der Firma, des Sitzes und der Bewilligungsart beschränkten. Gemäss diesen Kantonen müsste sich die Gesetzgebung an das von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) geführte Verzeichnis anlehnen, das nach geltendem Recht eingesehen werden könne.

Der Kanton Zürich erachtet diese Bestimmung als redundant, da notorische Tatsachen, die den Behörden bekannt seien, nicht belegt werden müssten. Deshalb sei auf diese Bestimmung zu verzichten.

Gemäss dem Kanton Bern soll die Bewilligung in der Handelsregisteranmeldung angegeben werden. Die Bestimmung sei zu präzisieren, damit sie den Anforderungen an die Öffentlichkeit (Art. 936 OR), die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit des Handelsregisters entspreche.

EXPERTSuisse begrüsst die vorgesehene Lösung.

3.1.5 Art. 45

Nach Ansicht mehrerer Kantone²⁸ ist der Wortlaut von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe p E-HRegV nur auf bestehende Aktiengesellschaften, die bereits über eine Revisionsstelle verfügen, zugeschnitten. Für neu gegründete Gesellschaften sei insofern eine Präzisierung erforderlich, als der Beginn des Opting-out mit dem Gründungsdatum zusammenfalle.

Gemäss dem Kanton Zürich soll der Zeitpunkt, in dem die Revisionsstelle (nach einem Opting-out) aus dem Handelsregister zu löschen ist, angegeben werden. Die Eintragung des Opting-out und der Löschung der Revisionsstelle solle gleichzeitig erfolgen können. Es sei nicht angebracht, die Löschung der Revisionsstelle bei den kantonalen Handelsregisterämtern pendent zu halten.

EXPERTSuisse regt die Einführung von Übergangsbestimmungen für bestehende und bereits im Handelsregister eingetragene Gesellschaften an.

²⁷ SG, S. 1–2; UR, S. 2; ZH, S. 4.

²⁸ UR, S. 3; SG, S. 2; AR, S. 2.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Der Kanton Basel-Landschaft fordert, dass bei Stiftungen, die von der Aufsichtsbehörde von der Revisionspflicht befreit wurden, das Datum des Beginns des Geschäftsjahres ebenfalls eingetragen wird; dies aus Gründen der Einheitlichkeit und wegen des Verweises von Artikel 83b Absatz 3 ZGB. Daher müsse Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe l HRegV ebenso angepasst werden wie Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe p E-HRegV.

3.1.6 Art. 62

Zu dieser Bestimmung hat sich ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer kritisch geäußert. Einige²⁹ sind der Ansicht, dass damit die Anzahl der Verfahren zunehmen werde und die Kantone neue Aufgaben übernehmen müssten. Der Kanton Nidwalden hält fest, dass überhaupt nicht klar sei, zu welchem Zeitpunkt das Opting-out bzw. die Löschung der Revisionsstelle im Handelsregister eingetragen werden müsse. Eine gleichzeitige Meldung des Opting-out und der Löschung der Revisionsstelle würde höchstwahrscheinlich einen erheblichen Aufwand für die kantonalen Handelsregisterämter mit sich bringen, da die Löschanmeldungen pendent bleiben müssten, solange das Opting-out noch nicht wirksam sei.

Gemäss dem Kanton Tessin ist zu präzisieren, ob das kantonale Handelsregisteramt verpflichtet sei, die Steuerverwaltung über die Erneuerung des Opting-out, die Einreichung der Jahresrechnung und allenfalls die Art und Weise, wie die Meldung zu erfolgen habe, zu informieren. Ausserdem solle der Bund eine einheitliche Meldeschnittstelle zwischen den kantonalen Steuerbehörden und den Handelsregisterämtern entwickeln. Der Kanton Tessin ist zudem der Auffassung, dass die Steuerbehörden das kantonale Handelsregisteramt nur dann informieren müssen, wenn sie die Jahresrechnung nicht erhalten haben. Anders als im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 25. Januar 2023 (S. 5) festgehalten, seien Quervergleiche zwischen den vom Handelsregisteramt und von den Steuerbehörden erhaltenen Unterlagen ausgeschlossen, da eine Gesetzesgrundlage fehle.

Der Kanton Luzern erachtet die Einführung von Übergangsbestimmungen für bereits im Handelsregister eingetragene Gesellschaften als angezeigt.

Nach Ansicht des Kantons Wallis würde diese neue Bestimmung die Kognition des Handelsregisteramts in Bezug auf die Unterlagen aufheben. Ausserdem sei die Vollständigkeit dieser Bestimmung sicherzustellen, indem namentlich die stillschweigende Annahme des Opting-out erwähnt werde. Der Kanton ist auch der Ansicht, dass die im Rahmen des Opting-out eingereichten Unterlagen – das heisst die Anmeldung und die Erklärung sowie das Protokoll der Generalversammlung betreffend die Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle – öffentlich bleiben sollten.

Gemäss der SP soll in der Bestimmung festgehalten werden, dass die eingeschränkte Revision zeitlich beschränkt sei.

Abs. 1

Der Kanton Appenzell Innerrhoden fordert als zusätzliche Bedingung in der einzureichenden Erklärung, dass die Gesellschaft keine rechtskräftigen Beteiligungen hat – was mittels Einreichung eines aktuellen Beteiligungsregistrauszugs zu belegen sei.

²⁹ AI, S. 1–2; TI, S. 3.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Nach Ansicht des Kantons Wallis sollte das Protokoll der Generalversammlung in Absatz 1 aufgeführt sein. Damit wäre es im Gegensatz zu den übrigen Unterlagen in Absatz 2, die vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen seien, ein öffentlich zugängliches Dokument.

Abs. 2

Nach Ansicht einiger Vernehmlassungsteilnehmer³⁰ ist diese Bestimmung nur auf bestehende Gesellschaften, die bereits über eine Revisionsstelle verfügen, zugeschnitten, nicht aber auf neu gegründete Gesellschaften. Ausserdem seien gewisse Unterlagen als Kopie und andere im Original einzureichen.³¹ Hier sei eine Vereinheitlichung angebracht.

Zwei Kantone³² regen an, die in Artikel 62 Absatz 2 E-HRegV vorgesehene Erklärung mit weiteren Unterlagen zu ergänzen, um die Aussagen des Verwaltungsrats plausibel zu belegen. Dies könne durch die Einreichung des Aktienbuchs oder einer Erklärung, dass sämtliche Aktionäre unterzeichnet haben, erfolgen.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden fordert, dass auch ein aktueller Betriebsregisterauszug vorzulegen sei.

Gemäss dem Kanton Luzern sollen mit der Erklärung auch die geänderten Statuten eingereicht werden.

Bst. a

Der Kanton Zürich schlägt vor, die Formulierung der Buchstaben a und c an jene von Artikel 652d Absatz 2 OR anzupassen.

Nach Ansicht des Kantons Wallis sollte die Kopie der Jahresrechnung ebenfalls unterzeichnet werden, mit Verweis auf die entsprechenden Rechtsvorschriften. Diese Unterlagen sollten nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters unterstehen.

Bst. b

Nach Ansicht des Kantons Zürich wird dadurch, dass nur ein Auszug des Protokolls verlangt wird, dem Umstand, dass ausserordentliche Generalversammlungen ausschliesslich zur Genehmigung der Jahresrechnung durchgeführt werden können (insbesondere auf Aufforderung des kantonalen Handelsregisteramts), nicht ausreichend Rechnung getragen.

Bst. c

Der Kanton Zürich schlägt vor, die Formulierung der Buchstaben a und c an jene von Artikel 652d Absatz 2 OR anzupassen.

Bst. d

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden fragt sich, ob das Handelsregisteramt sich auf die Aussage des Verwaltungsrats bezüglich Vollständigkeit und Richtigkeit stützen könne. Er

³⁰ UR, S. 3–4; SG, S. 2; AR, S. 2.

³¹ In diesem Sinn auch ZH, S. 5, wonach ein Widerspruch bestehe zu Art. 10 Abs. 2 E-HRegV, der sich auf Kopien beschränke.

³² UR, S. 3; SG, S. 2.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

schlägt vor, zusätzlich das Aktienbuch oder eine Erklärung, dass sämtliche Aktionäre unterzeichnet haben, zu verlangen. Diese Bestimmung sei allenfalls zu präzisieren.

Der Kanton Zürich verlangt, dass sämtliche Unterlagen als Kopien eingereicht werden können.

Der Kanton Wallis schlägt vor, die in dieser Bestimmung vorgesehenen Unterlagen durch Nachweise über die Annahme des Verzichts zu ersetzen; beispielsweise das Protokoll der Generalversammlung, die Erklärungen der Aktionäre oder eine Bestätigung von mindestens einem Verwaltungsratsmitglied, dass die Voraussetzungen für die stillschweigende Annahme des Opting-out erfüllt sind. Diese Unterlagen sollten nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters unterstehen.

Abs. 4

Nach Ansicht mehrerer Kantone³³ steht der erläuternde Bericht – gemäss dem die Anmeldung zur Löschung von jeder zeichnungsberechtigten oder bevollmächtigten Person vorgenommen werden könne – im Widerspruch zum Wortlaut von Artikel 727a Absatz 5 OR, weshalb Artikel 17 HRegV nicht anwendbar sei.

Nach Ansicht des Kantons Zürich ist Artikel 727a Absatz 5 OR ebenfalls zu revidieren, so dass jede zeichnungsberechtigte Person nach Artikel 17 Absatz 1 HRegV die Eintragung eines Opting-out oder einer Revisionsstelle verlangen könne.

Abs. 5

Einige Vernehmlassungsteilnehmer³⁴ begrüssen ausdrücklich die mit dieser Bestimmung eingeführte Systematik.

Stellungnahmen in Bezug auf den Wortlaut der Bestimmung und/oder die formalen Anforderungen:

- Es sei klarzustellen, dass die in den Buchstaben a und b genannten Bedingungen alternativ zu verstehen seien.³⁵
- Im Hinblick auf das rechtliche Gehör der Gesellschaft stelle sich die Frage, ob das Handelsregisteramt die Gesellschaft über die Meldung der Steuerbehörden informieren dürfe oder müsse.³⁶
- Das Verfahren zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Jahresrechnung und der Erneuerung des Opting-out und dem Zeitpunkt, in dem die Steuerbehörde die Jahresrechnung einfordere, sei zu bestimmen.³⁷

³³ UR, S. 3; BS, S. 2; GR, S. 3; SG, S. 3; AR, S. 3.

³⁴ SSK, S. 2; BL, S. 2.

³⁵ SO, S. 2.

³⁶ UR, S. 3; SG, S. 3.

³⁷ UR, S. 3; SG, S. 3.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

- Die bei der Erneuerung des Opting-out einzureichenden Belege seien in einer separaten Bestimmung festzulegen³⁸ (in diesem Zusammenhang schlägt der Kanton Basel-Stadt vor, dass die gleichen Unterlagen wie für jede andere Opting-out-Erklärung eingereicht werden sollten).
- Die Bestimmung solle ergänzt werden mit einer Mitteilung von einem Betreibungs- oder Konkursamt, dass rechtskräftige Betreibungen gegen die Gesellschaft oder gegen die eingetragenen Personen vorliegen.³⁹
- Angesichts der strengen bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf die Erneuerung des Opting-out solle die Aufforderung eine Pflicht des Handelsregisteramts sein, und nicht nur eine Möglichkeit.⁴⁰
- Die im Rahmen dieses Verfahrens festgelegten Fristen dürften nicht übermässig lang sein.⁴¹

Der Kanton Zürich weist darauf hin, dass – anders als im erläuternden Bericht festgehalten – aus der E-HRegV nicht hervorgehe, dass mit der Erneuerung der Opting-out-Erklärung aktuelle Belege eingereicht werden müssten. Er hält auch fest, dass der Revisionsbericht nach Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe c E-HRegV nicht mehr eingereicht werden könne, da es sich um eine Erneuerung handle.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer⁴² schlagen vor, eine Pflicht zur Anzeige von mutmasslichen Verstössen gegen Artikel 325 StGB (ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher) an die Strafverfolgungsbehörden in die HRegV aufzunehmen, wenn die Jahresrechnung weder dem Steueramt noch dem Handelsregisteramt eingereicht worden sei. Das Verfahren sei daher in der HRegV zu erläutern.

VeB.ch geht davon aus, dass diese Massnahme – anders als im erläuternden Bericht festgehalten – nicht zwingend zu einer besseren Compliance in der Buchführung und Rechnungslegung führe. Bei Gesellschaften in finanziellen Krisensituationen bestehe nämlich die Gefahr, dass es zu Bilanzmanipulationen und Bilanzfälschungshandlungen komme. Daher sei es wirkungsvoller, auf die Erneuerung der Opting-out-Erklärung zu verzichten und diese Gesellschaften zu verpflichten, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.

Bst. a

Der Kanton Solothurn hält fest, dass es für die kantonalen Ämter aufgrund der Frist zur Einreichung der Steuererklärung und der in Artikel 112 Absatz 4 nDBG vorgesehenen Frist von drei Monaten praktisch unmöglich sei, rechtzeitig tätig zu werden.

Zwei Kantone⁴³ geben zu bedenken, dass dieses Verfahren für Gesellschaften, die über eine Revisionsstelle verfügen, nicht angezeigt sei, da in solchen Fällen kein Organisationsmangel

³⁸ BL, S. 2.

³⁹ AI, S. 3.

⁴⁰ GR, S. 3.

⁴¹ KBKS, S. 2.

⁴² SSK, S. 2; ZH, S. 6; BE, S. 2; GR, S. 4.

⁴³ SO, S. 1–2; AR, S. 3.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

nach Artikel 731b OR vorliege und die Überweisung der Angelegenheit an das Gericht daher ins Leere laufen dürfte.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden ist der Ansicht, dass die Umsetzung dieser Bestimmung einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich bringe und dass es besser wäre, wenn die Steuerbehörden die Meldung direkt dem Gericht übermittelten.

Bst. b

Nach Ansicht eines Kantons⁴⁴ sollten rechtskräftige Beteiligungen ausdrücklich als Indizien erwähnt werden.

Abs. 6

Der Kanton Graubünden stimmt der vorgeschlagenen Lösung zu. Ebenso die Konferenz der Beteiligungs- und Konkursbeamten der Schweiz, die jedoch festhält, dass die von den Handelsregisterämtern festgelegten Fristen nicht übermässig lang sein dürften.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer⁴⁵ regen an, das Wort «oder» durch «und» zu ersetzen, so dass die Voraussetzungen als kumulativ zu verstehen seien.

3.1.7 Art. 65a

Drei Vernehmlassungsteilnehmer⁴⁶ erachten die mit dieser neuen Bestimmung eingeführten Kriterien als praxistauglich und geeignet, um nichtige Übertragungsgeschäfte zu erkennen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer⁴⁷ bedauern die Diskrepanz zwischen Artikel 684a nOR und der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Bezug auf den «Mantelhandel», denn die gewählte Formulierung im Gesetz bringe wegen der neu vorgesehenen Bedingung der Überschuldung eine Einschränkung mit sich.

Drei Vernehmlassungsteilnehmer⁴⁸ sind der Ansicht, dass den Besonderheiten des Aktienrechts nicht ausreichend Rechnung getragen werde, insbesondere was die Anonymität der Aktionäre betreffe.

Nach Ansicht der Kantone Bern und Neuenburg sollten die Voraussetzungen von Artikel 684a nOR in der HRegV genauer definiert werden.

Gemäss dem Kanton Bern soll zudem der Status der Jahresrechnung und des Revisionsberichts, die nach Artikel 65a E-HRegV einzureichen sind, präzisiert werden, um zu bestimmen, ob diese Unterlagen der Öffentlichkeit des Handelsregisters unterstehen oder nicht.

⁴⁴ AI, S. 3.

⁴⁵ BE, S. 3; KBKS, S. 2.

⁴⁶ AI, S. 1; AG; EKK.

⁴⁷ BE, S. 3, SO.

⁴⁸ UR, S. 1; ZH, S. 6; VS.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Nach Ansicht des Kantons Jura soll das weitere Vorgehen nach der Erkennung einer nichtigen Aktienübertragung in der Verordnung erläutert werden. Diese Situation sei mit einem Organisationsmangel gleichzusetzen, damit das kantonale Handelsregisteramt die Angelegenheit an das Gericht überweisen könne.

Der Kanton Tessin hält fest, dass die Kodifikation des Verfahrens in Bezug auf nichtige Aktienübertragungen zu einer höheren Arbeitsbelastung und einer längeren Verfahrensdauer führen werde.

Abs. 1

Nach Ansicht des Kantons Luzern soll der in Artikel 684a Absatz 2 nOR verwendete Begriff «begründeter Verdacht» übernommen werden.

Mehrere Kantone⁴⁹ möchten in einem neuen Buchstaben einen neuen Anhaltspunkt ergänzen, der sich auf die am vormaligen oder aktuellen Sitz bereits anhängigen Betreibungen gegenüber der Gesellschaft bezieht.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer⁵⁰ wünscht, dass die Kriterien, die gestützt auf die Jahresrechnung einen «Mantelhandel» vermuten lassen, präzisiert werden.

Abs. 1 Bst. a

Nach Ansicht mehrerer Kantone⁵¹ sollte dem zeitlichen Aspekt der aufgeführten Änderungen besser Rechnung getragen werden. Da die Änderungen oft sukzessive erfolgten, sei zu bestimmen, wann genau das Handelsregisteramt intervenieren müsse.

Der Kanton Zürich wünscht eine restriktivere Formulierung der Bestimmung, vor allem im Hinblick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung.⁵²

Nach Ansicht des Kantons Glarus stellt der im Vorentwurf vorgesehene Artikel 684a OR einen strikteren Ansatz dar, der insofern zu bevorzugen sei, als das Kriterium der Überschuldung die Massnahme abschwäche. Zudem solle bei einer Sitzverlegung die Pflicht zur Information des Handelsregisteramts am bisherigen Sitz beibehalten werden.

Abs. 1 Bst. b

Mehrere Kantone⁵³ weisen auf einen redaktionellen Fehler in der deutschen Fassung hin; das Wort «hat» sei zu streichen.

Zwei Kantone⁵⁴ halten fest, dass die Tatbestände wegen der Anonymität der Aktionäre im Handelsregisteramt grundsätzlich nicht bekannt seien. Sie fragen sich, ob intern ein Register geführt werden könnte oder müsste und ob dies allenfalls mit dem Datenschutz vereinbar sei.

⁴⁹ ZH, S. 7; AI, S. 3; BE, S. 4; GR, S. 5; SSK, S. 3; KBKS, S. 2.

⁵⁰ SG, S. 4.

⁵¹ UR, S. 4; SG, S. 3; GL; AR, S. 3.

⁵² Urteil des BGer vom 9. Februar 2018, 4A_589/2017.

⁵³ BL, S. 2; ZG, S. 3; NW; BE, S. 4.

⁵⁴ UR, S. 4; SG, S. 3.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Der Kanton Aargau verlangt aus den oben genannten Gründen ausdrücklich die Streichung dieses Buchstabens.

Nach Ansicht des Kantons Zürich soll angegeben werden, ob es sich um den neuen oder bisherigen Sitz handle, da die nichtige Aktienübertragung oft mit einer Sitzverlegung einhergehe.

Abs. 1 Bst. c

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer⁵⁵ erachten die Formulierung insofern als nicht angemessen, als Aktienübertragungen den Handelsregisterbehörden nicht bekannt seien und die Terminologie sich daher nur an Gesellschaften mit beschränkter Haftung richte.

Gemäss dem Kanton Basel-Landschaft soll dieser Buchstabe dahingehend angepasst werden, dass er sich auf Personen beziehe, die Aktien übertragen oder übernehmen und die bereits an einer nichtigen Aktienübertragung beteiligt waren. Zudem solle ein neuer Buchstabe hinzugefügt werden, der sich auf Personen beziehe, die eine Anmeldung einreichen und die bereits an einer nichtigen Aktienübertragung beteiligt waren. Für den Buchstaben c schlägt der Kanton Basel-Stadt die gleiche Änderung vor.

Der Kanton Zürich regt an, in der deutschen Fassung das Verb «anmelden» durch «einreichen» zu ersetzen. Zudem solle ein Verzeichnis der Anteilsübertragungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung geführt werden.

Zwei Kantone⁵⁶ halten fest, dass die Umsetzung ein internes Register erfordere, was zu datenschutzrechtlichen Problemen führen könne. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist sogar der Ansicht, dass für die Umsetzung eine kantonsübergreifende Datenbank mit den Namen der betreffenden Personen erforderlich sei. Deshalb solle dieser Buchstabe aufgehoben werden. Falls er beibehalten werde, solle die Identifikation dieser Personen über die zentrale Datenbank erfolgen.

Abs. 2

Der Kanton Zug wünscht die Ergänzung von zwei zusätzlichen Dokumenten in diesem Absatz: erstens eine schriftliche Erklärung, dass es sich nicht um einen «Mantelhandel» handle und dass sich die Situation der Gesellschaft nach dem Rechnungsabschluss nicht massgeblich geändert habe; zweitens ein Zwischenabschluss bei einer massgeblichen Änderung der Situation nach dem Rechnungsabschluss.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer⁵⁷ sind der Ansicht, dass die Kriterien zur Überprüfung der Jahresrechnung in der HRegV präzisiert werden sollten.

Gemäss dem Kanton Zürich sollten die Unterlagen in Kopie eingereicht werden können.

Mehrere Kantone⁵⁸ schlagen vor, als zusätzliches Dokument eine Erklärung betreffend die Zusammensetzung des Aktionariats, beispielsweise das Aktienbuch, zu ergänzen.

⁵⁵ BL, S. 2; ZH, S. 6; BS, S. 2; SG, S. 3; AR, S. 3–4.

⁵⁶ SG, S. 3; AR, S. 3–4.

⁵⁷ UR, S. 4; SG, S. 3–4.

⁵⁸ ZH, S. 7; BS, S. 2; AR, S. 4.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer⁵⁹ fordern die Ergänzung eines weiteren Dokuments: ein Betreibungsregisterauszug der Gesellschaft vom gegenwärtigen und vormaligen Sitz oder sogar der eingetragenen Personen. Für die Überprüfung sei die Jahresrechnung nämlich nicht massgebend, da diese leicht manipuliert oder gefälscht werden könne.⁶⁰

Abs. 2 Bst. a

Der Kanton Solothurn erachtet die Jahresrechnung für diese Überprüfung als wenig aussagekräftig. Deshalb müsse zusätzlich ein unterzeichneter Zwischenabschluss per Datum der Aktienübertragung vorgelegt werden.

Abs. 3

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer⁶¹ erachten diese Bestimmung aus den folgenden Gründen als nicht angemessen:

- Die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 153 HRegV sei wenig zielführend und nicht praxistauglich. Eine Gesellschaft, die auf der Eintragung eines Übertragungsgeschäfts beharre, müsse selber aktiv werden und um eine beschwerdefähige Abweisungsverfügung ersuchen.
- Daraus ergebe sich insofern ein interkantonales Problem, als das Handelsregisteramt am neuen Sitz am bisherigen Sitz der Gesellschaft tätig werden müsse. Eine solche Aufforderung sei nicht zielführend.

Ein Kanton⁶² schlägt vor, den Verweis auf Artikel 152 HRegV zu ersetzen mit einer voraussetzungslosen Ermächtigung des Handelsregisteramts, die Erneuerung der KMU-Erklärung zu verlangen.

Ein anderer Kanton⁶³ beantragt eine Pflicht zur Meldung von rechtskräftigen Verfügungen nach Art. 684a und 787a nOR an das Handelsregisteramt am bisherigen Sitz. Dies würde dem Handelsregisteramt am neuen Sitz ein Vorgehen nach Artikel 62 Absatz 6 E-HRegV ermöglichen.

3.1.8 Art. 68

Nach Ansicht mehrerer Kantone⁶⁴ ist der Wortlaut von Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe q E-HRegV nur auf bestehende Kommanditaktiengesellschaften, die bereits über eine Revisionsstelle verfügen, zugeschnitten. Für neu gegründete Gesellschaften sei insofern eine Präzisierung erforderlich, als der Beginn des Opting-out mit dem Gründungsdatum zusammenfalle.

Gemäss dem Kanton Zürich soll der Zeitpunkt, in dem die Revisionsstelle (nach einem Opting-out) aus dem Handelsregister zu löschen ist, angegeben werden. Die Eintragung des Opting-out und der Löschung der Revisionsstelle solle gleichzeitig erfolgen können. Es sei

⁵⁹ ZH, S. 7; AI, S. 3; BE, S. 4; GR, S. 5–6; SSK, S. 3.

⁶⁰ SSK, S. 3; BE, S. 4; GR, S. 5–6.

⁶¹ SO, S. 2; ZH, S. 7; GR, S. 2.

⁶² ZH, S. 7.

⁶³ GR, S. 6.

⁶⁴ UR, S. 5; SG, S. 4; AR, S. 2 und 4.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

nicht angebracht, die Löschung der Revisionsstelle bei den kantonalen Handelsregisterämtern pendent zu halten.

3.1.9 Art. 73

Nach Ansicht mehrerer Kantone⁶⁵ ist der Wortlaut von Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe r E-HRegV nur auf bestehende Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bereits über eine Revisionsstelle verfügen, zugeschnitten. Für neu gegründete Gesellschaften sei insofern eine Präzisierung erforderlich, als der Beginn des Opting-out mit dem Gründungsdatum zusammenfalle.

Gemäss dem Kanton Zürich soll der Zeitpunkt, in dem die Revisionsstelle (nach einem Opting-out) aus dem Handelsregister zu löschen ist, angegeben werden. Die Eintragung des Opting-out und der Löschung der Revisionsstelle solle gleichzeitig erfolgen können. Es sei nicht angebracht, die Löschung der Revisionsstelle bei den kantonalen Handelsregisterämtern pendent zu halten.

3.1.10 Art. 83

Der Kanton Luzern fragt sich, ob der Verweis auf die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft für die Indizien ausreiche.

Drei Kantone⁶⁶ fordern, dass die Indizien für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausdrücklich in der Verordnung aufgeführt werden, um den Eigenheiten dieser Rechtsform besser Rechnung zu tragen. Die Gegenleistung bei einer Übertragung von Stammanteilen solle ebenfalls ein Anhaltspunkt sein, insbesondere wenn es sich um einen symbolischen Betrag oder einen massiv unter dem Nominalwert der Anteile liegenden Betrag handle.

Der Kanton Wallis schlägt ausserdem vor, in Artikel 82 HRegV einen neuen Absatz einzufügen, der es ermögliche, die Einreichung des Vertrags über die Abtretung von Gesellschaftsanteilen zu verlangen.

3.1.11 Art. 87

Nach Ansicht mehrerer Kantone⁶⁷ ist der Wortlaut von Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe m E-HRegV nur auf bestehende Genossenschaften, die bereits über eine Revisionsstelle verfügen, zugeschnitten. Für neu gegründete Gesellschaften sei insofern eine Präzisierung erforderlich, als der Beginn des Opting-out mit dem Gründungsdatum zusammenfalle.

Gemäss dem Kanton Zürich soll der Zeitpunkt, in dem die Revisionsstelle (nach einem Opting-out) aus dem Handelsregister zu löschen ist, angegeben werden. Die Eintragung des Opting-out und der Löschung der Revisionsstelle solle gleichzeitig erfolgen können. Es sei nicht angebracht, die Löschung der Revisionsstelle bei den kantonalen Handelsregisterämtern pendent zu halten.

⁶⁵ UR, S. 5; SG, S. 4; AR, S. 2 und 4.

⁶⁶ UR, S. 5; SG, S. 4; VS, S. 1.

⁶⁷ UR, S. 5; SG, S. 5; AR, S. 2 und 4.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

3.1.12 Art. 152

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer⁶⁸ sind nicht zufrieden mit dem Verfahren in Bezug auf Personen, die mit einem Tätigkeitsverbot belegt sind.

Zwei Kantone⁶⁹ gehen davon aus, dass dieses Verfahren einen Mehraufwand mit sich bringen werde.

Der Kanton Luzern fordert eine Vereinfachung, damit das EHRA das Handelsregisteramt anweisen könne, die betreffende Person direkt und ohne zusätzliches Verfahren gemäss Artikel 152 HRegV im Handelsregister zu streichen. Nach Ansicht des Kantons Bern soll anstelle des Verfahrens nach Artikel 152 HRegV das Handelsregisteramt die Angelegenheit an ein Gericht überweisen, das dann die nötigen Massnahmen anordnen könne.

Die Kantone Uri und St. Gallen regen an, die dem Handelsregisteramt zur Verfügung stehenden Massnahmen in der HRegV zu präzisieren.

Nach Ansicht des Kantons Zürich soll den Eigenheiten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung insofern besser Rechnung getragen werden, als ein Tätigkeitsverbot sich nicht auf den Besitz von Gesellschaftsanteilen auswirke.

Ein Kanton⁷⁰ beantragt, bei der nächsten Revision des OR Artikel 928a Absätze 2^{ter} und 2^{quater} nOR dahingehend anzupassen, dass das EHRA das Aufforderungsverfahren bei Unvereinbarkeit direkt umsetzen könne. Nach Ansicht eines anderen Kantons⁷¹ solle das EHRA tätig werden und das Aufforderungs- und Lösungsverfahren durchführen, ungeachtet der mit dem Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses eingeführten Rechtsvorschriften im OR.

3.2 Verordnung über das Strafregister

Art. 61a

Einige Vernehmlassungsteilnehmer⁷² begrüßen die vorgeschlagene Regelung namentlich im Hinblick auf den Datenschutz. Die SP fordert dennoch, dass der Datensicherheit und dem Datenschutz nicht nur bei der AHV-Nummer, sondern auch bei anderen besonders schützenswerten Daten Rechnung getragen werde.

Gemäss veb.ch soll die zentrale Datenbank Personen und somit die Kommunikation mit dem Strafregister VOSTRA rascher umgesetzt werden.

4 Bemerkungen zum Inkrafttreten

Der Kanton Aargau möchte, dass das Gesetz zusammen mit den Ausführungsbestimmungen am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

⁶⁸ LU, S. 2; UR, S. 5; SG, S. 5; ZH, S. 7; BE, S. 1–2; AR, S. 4; TI, S. 4.

⁶⁹ LU, S. 2; TI, S. 4.

⁷⁰ AR, S. 4.

⁷¹ TI, S. 4.

⁷² LU, S. 2; SP, S. 3.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Gemäss dem Kanton Genf soll die zentrale Datenbank Personen rasch in Betrieb genommen werden, damit das Inkrafttreten am 1. Januar 2024 gewährleistet sei.

Auch veb.ch wünscht eine möglichst baldige Implementierung der zentralen Datenbank Personen.

Der Kanton Wallis regt an, für die Umsetzung des Verfahrens zur Erneuerung des Verzichts auf eine eingeschränkte Revision nach einer Meldung der Steuerbehörden eine mindestens einjährige Übergangsfrist einzuführen. Gemäss dem Kanton Appenzell Innerrhoden sollten für bereits eingetragene Gesellschaften Übergangsbestimmungen gelten.⁷³

Drei Vernehmlassungsteilnehmer⁷⁴ sprechen sich in Bezug auf die Aufhebung von Artikel 43 Ziffern 1 und 1^{bis} nSchKG gegen ein Inkrafttreten am 1. Januar 2024 aus. Der Kanton Zürich hält fest, dass wegen des Mehraufwands zusätzliches Personal eingestellt werden müsse. Bei den Betreibungs- und Konkursämtern mache dies 25 Vollzeitstellen und beim Handelsregisteramt eine 50-Prozent-Stelle aus. Aus diesem Grund solle die Aufhebung erst zwei Jahre später in Kraft treten. In Bezug auf die übrigen Bestimmungen spricht sich der Kanton Zürich für eine Inkraftsetzung am 1. Januar 2024 aus. Nach Ansicht der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz sollen die neuen Bestimmungen erst Anfang 2025 in Kraft treten. Der Kanton Neuenburg hat sich ebenfalls in diesem Sinn geäussert.

Der Kanton Tessin wünscht die Einführung von Übergangsbestimmungen in Bezug auf Forderungen, die vor dem Inkrafttreten entstanden und von der betreffenden Behörde noch nicht eingezogen worden sind. Das Fehlen solcher Bestimmungen widerspreche dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

5 Weitere Vorschläge

Nach Ansicht einiger Vernehmlassungsteilnehmer⁷⁵ sollen Verfügungen über ein Tätigkeitsverbot an die kantonalen Handelsregisterämter übermittelt werden. Dazu sei die Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafscheide anzupassen.⁷⁶

Zwei Kantone erachten aufgrund der neuen Aufgaben der Handelsregisterämter eine Gebührenerhöhung als unerlässlich.⁷⁷ Als Alternative schlägt der Kanton Tessin vor, den Bundesanteil an den Gebühren zu verringern.

Der SGB begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen, sieht darin aber lediglich einen ersten Schritt bei der Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Die Massnahmen sollten nach der Inkraftsetzung auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Ausserdem schlägt der SGB drei Massnahmen vor, die in die nächste Revision einfließen sollten:

- Stärkung der Gläubigerrechte durch die Einführung eines neuen Schuldnerverzeichnisses;
- Professionalisierung der Konkursverwalter, Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung und deren bundesweite Koordinierung durch ein Nationales Aktionsprogramm zur Sensibilisierung aller beteiligten Akteure;

⁷³ AI, S. 3.

⁷⁴ ZH, S. 2; KBKS, S. 1; NE.

⁷⁵ FR; ZH, S. 4; GR, S. 2; SSK, S. 2.

⁷⁶ SR 312.3

⁷⁷ GL; TI, S. 2.

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

- Einführung eines Moratoriums bei der Eintragung neuer Gesellschaften im Handelsregister durch Personen, die mehrfach und wiederholt Konkurs angemeldet haben (analog einer bewährten Lösung in Belgien).

6 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005⁷⁸ über das Vernehmlassungsverfahren sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts⁷⁹ zugänglich. Ebenfalls auf der erwähnten Seite können die vollständigen Stellungnahmen eingesehen werden (Art. 16 der Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005⁸⁰).

⁷⁸ SR 172.061

⁷⁹ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EJPD

⁸⁰ SR 172.061.1

Verzeichnis der Eingaben**Liste des organismes ayant répondu****Elenco dei partecipanti****Kantone / Cantons / Cantoni**

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Ergebnisbericht: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB Unione sindacale svizzera (USS)
EXPERTsuisse	EXPERTsuisse AG EXPERTsuisse SA
KBKS	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) Conférence des procureurs de Suisse (CPS) Conferenza dei procuratori della Svizzera (CPS)
EKK	Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK) Commission fédérale de consommation (CFC) Commissione federale del consumo (CFC)
veb.ch	veb.ch Schweizerischer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises in Finanz- und Rechnungswesen

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori

- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
CCDJP
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia
CDDGP

- Dachverband Schuldenberatung Schweiz
Association faîtière Dettes Conseils Suisse

- Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG)
Société suisse de droit pénal (SSDP)
Società svizzera di diritto penale (SSDP)

- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR
Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM
Associazione svizzera dei magistrati ASM